

REGELWERK DER DEUTSCHEN TRIATHLON UNION E.V.  
LIGAORDNUNG (LigO)

# **Die Ligaordnung der Deutschen Triathlon Union e.V.**

**(LigaO)**

**Ausgabe 2018**

beschlossen vom  
Präsidium der DTU  
in Frankfurt am Main  
am Samstag, den 10. Februar 2018

# Ligaordnung (LigaO) der Deutschen Triathlon-Union (DTU)

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Geltungsbereich

(1) Die Deutschen Triathlon Union (DTU) veranstaltet eine Deutsche Triathlon-Bundesliga (DTL) als Mannschaftswettkampf, bestehend aus der Ersten Bundesliga (**LigaO § 8**) und der Zweiten Bundesliga (**LigaO § 9**), die regional in mehrere Gruppen gegliedert werden kann.

(2) Diese vorliegende Ligaordnung gilt für die erste und zweite Bundesliga sowie für die Regionalligen, die keine eigene Ligaordnung haben.

(3) Für alle sportlichen Wettkämpfe der DTL gelten ausschließlich die sportlichen und sonstigen Regeln der DTU. Die Beauftragten der DTU (insbesondere die Technischen Delegierten [TD]) sorgen für deren Einhaltung und sind zu entsprechenden Kontrollen berechtigt. Für alle Entscheidungen zur Ersten und Zweiten Bundesliga sind im Zweifel die Organe der DTU vorrangig vor denjenigen der Landesverbände zuständig.

(4) Die Veranstaltungs-, Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte sowie alle sonstigen Namens- und Schutzrechte aller DTL - Veranstaltungen liegen ausschließlich bei der DTU. Für diesen Aufgabenbereich bestellt die DTU bei Bedarf besondere Beauftragte.

(5) Die DTU kann die Veranstaltung einzelner oder mehrerer Ligawettkämpfe oder einzelne Rechte i. S. d. Abs. 3 (insbesondere für regionale Titelsponsoren) vertraglich auf Landesverbände oder auf örtliche Vereine oder Dritte (Veranstalter) übertragen.

### § 2 Begriffsbestimmungen

Für Veranstalter, DTL und Wettkampfleitung gelten die Regelungen der Veranstalterordnung (VaO) sowie der Sportordnung (SpO) und des Anti-Doping-Codes (ADC).

### § 3 Teilnahmeberechtigung

(1) An der DTL können nur Vereine teilnehmen, deren Mannschaft sich qualifiziert hat, sofern

a) der Verein einem angeschlossenen Landesverband der DTU angehört;

b) sämtliche Mitglieder der Mannschaft

- dem Verein, vorbehaltlich **LigaO § 6**, angehören
- nach der DTU - Sportordnung in ihrer Altersklasse über die Wettkampfdistanzen starten dürfen und
- Inhaber eines gültigen Startpasses sind (der bis zum 30.04. des laufenden Jahres beim zuständigen Landesverband beantragt sein muss) und sich damit dem Anti-Doping-Code der DTU unterwerfen;
- mit einheitlicher Kleidung an den Start gehen;
- ihren Namen auf der Rückseite der Wettkampfbekleidung aufgedruckt haben (gute Sichtbarkeit beim Radfahren, min. 5 cm hoch).

c) sämtliche finanziellen und sonstigen Verpflichtungen des Vereins gegenüber dem Landesverband und der DTU zwei Monate vor Beginn der jeweiligen Saison erfüllt worden sind;

(2) Der Ligaausschuss prüft die Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1; die Nichterfüllung von finanziellen Verpflichtungen (Abs. 1 c) führt nach Ablauf eines schriftlich gesetzten Zahlungstermins automatisch zum Verlust des Teilnahmerechts. Bei Nichterfüllung der übrigen in Abs. 1 genannten Pflichten entscheidet der Ligaausschuss in der Sache unverzüglich über das Teilnahmerecht.

(3) Das Teilnahmerecht erlischt nach Entscheidung des Ligaausschusses, wenn eine der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachträglich entfällt.

(4) In den Fällen der Abs. 2 und 3 kann im schriftlichen Verfahren entschieden werden, nachdem der betroffene Verein Gelegenheit zur Stellungnahme hatte.

#### **§ 4 Saison**

Die Wettkämpfe in der DTL finden im Zeitraum von Mai bis September statt. Saisonbeginn und –ende setzt der Ligaausschuss fest.

#### **§ 5 Zusammensetzung der Mannschaften**

(1) Am Wettkampftag bilden jeweils fünf (5) Athleten eines Vereines eine Herrenmannschaft, jeweils vier (4) Athletinnen eines Vereines bilden eine Damenmannschaft. Die Anzahl der Athleten/innen mit Zweitstartrecht wird nicht begrenzt. Staatsangehörige der EU-Mitgliedsstaaten gelten nicht als ausländische Staatsangehörige im Sinne dieser Ordnung.

(2) Am Wettkampftag müssen bei den Herren mindestens drei Athleten, bei den Damen mindestens zwei Athletinnen die deutsche Staatsbürgerschaft besitzen bzw. EU-Bürger sein. Im Falle einer doppelten Staatsbürgerschaft (nicht EU) gilt ein Athlet bzw. eine Athletin als deutsche/r Staatsangehörige/r, wenn er/sie bis zum 31.12. des Jahres unwiderruflich gegenüber der DTU erklärt, dass er/sie im Folgejahr bei internationalen Wettkämpfen für die DTU startet. Die schuldhafte Nichteinhaltung dieser Erklärung kann mit einer Sperre der betreffenden Person bis zu einer Dauer von einem Jahr geahndet werden; zuständig ist die Disziplinarkommission.

(3) Nach mehr als einem Start (dies gilt nicht für diejenigen Athletinnen/Athleten die in der Tageswertung das Streichergebnis sind) in der ersten Bundesliga dürfen die gestarteten Athleten/innen einer Mannschaft in der gleichen Saison nicht mehr in der zweiten Bundesliga eingesetzt werden. Wird dies missachtet, wird das einzelne Wettkampfergebnis nicht für das Mannschaftsergebnis in der jeweiligen Bundesliga gewertet; weitere Sanktionen nach LigaO § 10 Abs. 2 können verhängt werden.

**Athleten und Athletinnen die bei einem Wettkampf starten der nicht von der DTU oder einen Seiner Landesverbänden genehmigt wurde, können in dem Jahr nicht mehr in der Liga eingesetzt werden.**

#### **§ 6 Zweitstartrecht**

(1) Einem Athleten oder einer Athletin kann das Recht eingeräumt werden, als Mitglied der Mannschaft eines anderen Vereins, als demjenigen, dem er/sie angehört, in der DTL zu starten (Zweitstartrecht).

(2) Einem Antrag nach Abs. 1, der von dem/der Athleten/in zu stellen ist, wird entsprochen, sofern

- der Heimatverein und der aufnehmende Verein zustimmen und
- von dem aufnehmenden Verein oder dem/der Athleten/in die festgesetzte Gebühr entrichtet wurde.
- Ausländische Staatsangehörige (nicht EU-Bürger) können kein Zweitstartrecht erlangen.

Der Antrag kann nur bis zum 30.04. für die jeweils folgende Saison beim Vorsitzenden des Bundeligaausschusses gestellt werden. Hierfür ist der rechtzeitige Eingang des vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Originals des "Antrages auf Erwerb des Zweitstartrechts" erforderlich.

(3) Das beantragte Zweitstartrecht gilt für die Mannschaften des beantragten Vereins in der 1. Bundesliga, der 2. Bundesliga und den Regionalligen. Ein Startrecht in einer Ligamannschaft eines anderen Vereins besteht nicht. Das Zweitstartrecht kann nicht übertragen werden.

(4) Das Zweitstartrecht gilt für jeweils eine Saison und muss nach Ablauf neu beantragt werden.

## **§ 7 Ligastruktur**

(1) Der Sieger der ersten und der zweiten Bundesliga wird in jeder Saison in mindestens vier Wettkämpfen ermittelt. In der ersten Bundesliga sind die Vereine der siegreichen Mannschaften gleichzeitig Deutscher Mannschaftsmeister.

(2) Die Sieger der zweiten Bundesliga führen ebenfalls einen Meistertitel:

- Meister 2 Bundesliga Nord
- Meister 2 Bundesliga Süd

Die Sieger der Zweiten Bundesliga steigen nach Abschluss der Saison in die Erste Bundesliga auf, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

(3) Die Anzahl der teilnehmenden Mannschaften bestimmt der Ligaausschuss vor Beginn der Saison. Erfolgt keine ausdrückliche Festlegung gilt folgende Regelung:

- Erste Bundesliga 16 Herren- und 16 Damentams
- Zweite Bundesliga 18 Herren- und 14 Damentams

(4) Der Ligaausschuss legt vor Beginn jeder Saison die Zahl der Abstiegsplätze fest. Erfolgt keine ausdrückliche Festlegung, steigen nach Abschluss der Wettkämpfe:

- in der ersten Bundesliga die letzten zwei Teams (Damen und Herren) der Abschlusstabelle in die 2. Bundesliga ab,
- in der zweiten Bundesliga die letzten drei Teams (Damen und Herren) der Abschlusstabelle in die höchsten Regionalligen der regional zuständigen Landesverbände ab.
- Mannschaften die sportlich nicht abgestiegen sind, verbleiben in der jeweiligen Liga und brauchen sich nicht mehr für die neue Saison neu anmelden. Ein freiwilliger Abstieg ist nicht möglich. Eine Mannschaft, die sportlich aufgestiegen ist, kann nicht

auf den Aufstieg verzichten. Ein Verweilen in der bisherigen Liga ist nicht möglich. Ein Aufstiegsverzicht ist ausschließlich bei Nachrücker-Mannschaften möglich.

(5) Die Beschlüsse des Ligaausschusses werden verbandsüblich bekannt gemacht.

### **§ 8 Erste Bundesliga**

(1) In der Ersten Bundesliga starten Vereine, deren Mannschaften in der Vorsaison in der Ersten Bundesliga die sportlichen Qualifikationskriterien erfüllt haben.

Diese sind erfüllt, wenn die Mannschaft

- nach Abschluss der Wettkämpfe in der Ersten Bundesliga keinen Abstiegsplatz belegt oder
- eine Aufstiegsberechtigung aus der Zweiten Bundesliga erlangt.

Der Ligaausschuss kann weitere Qualifikationsmöglichkeiten festlegen.

(2) In der Ersten Bundesliga darf nur jeweils eine Mannschaft je Verein starten (maximal eine Damen- und eine Herrenmannschaft).

(3) Startgemeinschaften sind nur bei den Damentteams zulässig.

(4) Steigt ein Verein aus der ersten Bundesliga ab, dann kann seine 2. Mannschaft nicht im gleichen Jahr in die erste Bundesliga aufsteigen.

### **§ 9 Zweite Bundesliga**

(1) In der Zweiten Bundesliga starten Vereine, deren Mannschaften in der Vorsaison die sportlichen Qualifikationskriterien erfüllt haben.

Diese sind erfüllt, wenn die Mannschaft:

- Keine Qualifikation für die Erste Bundesliga erlangt hat,
- nach Abschluss der Wettkämpfe in der Zweiten Bundesliga keinen Abstiegsplatz belegt oder
- eine Aufstiegsberechtigung aus der Regionalliga erlangt.

(2) Die Zweite Bundesliga besteht aus der 2. BL Nord und der 2. BL Süd.

#### **2. Bundesliga Nord:**

- Regionalliga Nord (Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein)
- Regionalliga Ost (Berlin, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Sachsen, Thüringen)
- Regionalliga West (Nordrhein-Westfalen)

## **2. Bundesliga Süd:**

- Regionalliga Mitte (Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland)
- Regionalliga Bayern
- Regionalliga Baden-Württemberg

(3) Der Ligaausschuss regelt die Zusammenstellung der zweiten Bundesliga.

(4) In der 2. Bundesliga darf nur jeweils eine Mannschaft je Verein starten (maximal eine Damen- und eine Herrenmannschaft)

(5) Steigt ein Verein aus der zweiten Bundesliga ab, dann kann seine 2. Mannschaft nicht im gleichen Jahr in die zweite Bundesliga aufsteigen.

(6) Startgemeinschaften sind nur bei den Damentteams zulässig.

## **II. Wettkampf- und Wertungsregeln**

### **§ 10 Wettkampfregeln**

(1) Der Veranstaltung liegen die Wettkampfordnungen der Deutschen Triathlon Union (insbesondere Sportordnung, Veranstalterordnung, Ligaordnung, Anti-Doping-Code, Kampfrichterordnung) sowie dazu ergangene weitere, verbandsüblich bekannt gemachte Bestimmungen – insbesondere Wertungsregelungen - des DTU-Präsidiums und des Ligaausschusses zugrunde.

Der Wertungsmodus für die DTL wird den beteiligten Teams rechtzeitig (1. April) vor Beginn der Saison bekannt gemacht.

(2) Der Ligaausschuss der DTL kann bei einem Verstoß der beteiligten Vereine gegen diese Ordnungen oder die in Abs. 1 genannten Regelungen einstweilige Maßnahmen oder Regelungen beschließen (Abs. 6) und Sanktionen verhängen.

Sanktionen gegen Vereine sind:

- Ermahnung,
- Strafgeld bis zu 1.000 Euro
- Abwertung in der Tagerstabelle um zwei Plätze je Verstoß,
- Ausschluss aus der DTL für die laufende Saison.

(1) Bei jedem Wettkampf müssen mindestens vier Athleten bzw. mindestens drei Athletinnen zum Start antreten. Diese werden nach ihrer Einlaufplatzierung gewertet. Das Wertungsergebnis wird sogleich bekannt gegeben.

**Teams der 1. und 2. Bundesliga, die nicht an einem Wettkampf teilnehmen, zahlen eine Strafe von 250,-€.**

(2) Die Wertung in der DTL wird nach einem Platzadditionsmodell durchgeführt, das der Ligaausschuss vor Saisonbeginn beschließt. Dieser Modus wird jährlich im Wertungsmodus den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der Saison (bis 1. April) mitgeteilt.

(3) Entscheidungen nach Abs. 2 werden den betroffenen Vereinen bekannt gegeben; sie können danach binnen einer Woche vor dem Verbandsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden; Gründe, die später als einen Monat nach Absendung des Anfechtungsantrags dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende zu beweisen.

(4) Sanktionen gegen den einzelnen Athleten oder die einzelne Athletin werden nach Maßgabe der Disziplinarordnung bzw. des Anti-Doping-Codes verhängt. Dort sind auch die Rechtsmittel geregelt.

(5) Athleten, die bei einem Wettkampf der DTL mit einer roten Karte (SpO § 25) wegen grob unsportlichen Verhaltens in Form von Tätlichkeiten oder Beleidigungen disqualifiziert werden, sind für den nächstfolgenden Wettkampf der DTL mit einer Sperre gemäß [SpO § 27a.2 zu belegen. Die Sperre muss am Veranstaltungstag vom zuständigen Schiedsgericht am Wettkampfort entschieden werden. Gegen die Entscheidung ist kein Einspruch möglich.

(6) Für einstweilige Maßnahmen oder Regelungen des Ligaausschusses gelten folgende besonderen Bestimmungen:

(6.1) In Eilfällen kann die einstweilige Maßnahme oder Regelung schriftlich durch den Vorsitzenden des Ligaausschusses angeordnet werden; dieser hat sodann unverzüglich die Beschlussfassung des Ligaausschusses herbeizuführen.

(6.2) Der Ligaausschuss kann beschließen, dass die Maßnahme oder Regelung für die gesamte Saison abschließend gilt.

(6.3) Die Anfechtung von Maßnahmen oder Regelungen erfolgt nach dem in Abs. 3 bestimmten Verfahren.

## **§ 11 Wertungsmodus**

### **III. Entscheidungen, Zuständigkeiten**

## **§ 12 Ligaausschuss**

(1) Der Ligaausschuss leitet die DTL. Er wird vom Präsidium der DTU gemäß Abs. 2 bestellt. Vorsitzender ist ein Mitglied des DTU Präsidiums, er leitet den Ausschuss. Der Präsident der DTU oder ein von ihm Beauftragter ist teilnahmeberechtigt.

(2) Zusätzlich werden bestellt:

- Ligaleiter 1. Bundesliga
- Supervisor 1. Bundesliga
- die Ligaleiter der 2. BL Nord und Süd
- Vertreter der TK
- ein Vertreter der 1. Bundesliga Damen
- ein Vertreter der 1. Bundesliga Herren
- ein Vertreter der 2. Bundesliga Nord
- ein Vertreter der 2. Bundesliga Süd

Die Vertreter der Ligen werden bei einer Teamleitersitzung anlässlich einer Veranstaltung der DTL vorgeschlagen und gewählt; ihre Amtszeit beträgt zwei Jahre.

Gewählt werden kann nur ein Athlet bzw. Athletin welche/r aktiv in einem Team der DTL startet oder ein offizieller Teamleiter bzw. Betreuer eines Bundesligateams.



Verliert der jeweilige Vertreter den Status der offiziellen Funktion als Athlet/Teamleiter/Betreuer, so ist für die verbleibende Amtszeit jeweils ein Vertreter kommissarisch zu bestimmen.

(3) Der Ligaausschuss der DTL:

- Bestimmt die Wettkampftermine, die Austragungsorte, den Wertungsmodus sowie allgemeine Vorgaben für Kontrollen und Zeitmessung,
- entscheidet über Auf- und Abstieg in die DTL bzw. aus der DTL,
- legt die Höhe der Gebühren (auch für Zweitstartrechte) sowie die Bedingungen und die Höhe von Preisgeldern fest.

(4) Stimmrecht haben der Vorsitzende und die in Abs. 2 genannten Mitglieder des Ligaausschusses. Der Ausschuss ist beschlussfähig, solange nach ordnungsgemäßer Ladung (siehe Verwaltungs- und Verfahrensordnung) nicht festgestellt wird, dass weniger als ein Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Ein Beschluss erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen.

(5) Entscheidungen des Ligaausschusses nach Abs. 3 b und d werden den betroffenen Vereinen bekannt gegeben; sie können danach binnen einer Woche vor dem Verbandsgericht angefochten werden. Die Anfechtungsgründe sollen sogleich angegeben werden; Gründe, die später als einen Monat nach Absendung des Anfechtungsantrags dem Verbandsgericht mitgeteilt werden, sind ausgeschlossen. Die Rechtzeitigkeit hat der Absendende zu beweisen.

### **§ 13 Präsidium**

Das Präsidium der DTU ist für alle Angelegenheit ausschließlich zuständig, die

- die Übertragung von Rechten an Dritte, (Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte )
- die Geltendmachung von Rechten der DTU gegenüber Dritten,
- das äußere Erscheinungsbild der DTL insgesamt oder
- die Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung der DTL,( Bild-, Werbe-, Presse- und Fernsehrechte ) betreffen. Vermarktungsfragen sind bei Bedarf mit den jeweils betroffenen Landesverbänden abzustimmen.

### **§ 14 Andere Zuständigkeiten**

Soweit diese Ordnung keine speziellen Zuständigkeitsbestimmungen enthält, gelten die Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften der Satzung und der auf deren Grundlage erlassenen weiteren Ordnungen.

## **IV. Sonstige Vorschriften**

### **§ 15 Kosten**

(1) Zur Durchführung des Ligabetriebes werden:

- Zulassungsgebühren (bei Zulassung eines Vereins zur DTL)
- Startrechtsgebühren

- Veranstalterabgaben

erhoben.

(2) Für die Erste bzw. die Zweite Bundesliga kann die Startrechtsgebühr unterschiedlich hoch sein. Die Startrechtsgebühr ist den beteiligten Vereinen rechtzeitig vor Beginn der neuen Saison bekannt zu geben.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Allgemeine Auslegungsregel**

Alle Bestimmungen dieser Ordnung sind in Übereinstimmung mit der DTU Sportordnung, der DTU-Satzung und den international anerkannten Wettkampfregeln der ETU und der ITU zu interpretieren.

### **§ 17 Rechtsweg**

Für die Entscheidung von Streitigkeiten, die aus der Anwendung dieser Ordnung oder aus Entscheidungen im Zusammenhang mit der DTL oder aus dem Betrieb der DTL entstehen, ist das Verbandsgericht der DTU zuständig. Der ordentliche Rechtsweg ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

(1) Diese Ordnung wurde am 10.02.2018 vom Präsidium der DTU anlässlich der Präsidiumssitzung in Frankfurt am Main beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Ligaordnung der DTU außer Kraft.